

BGer 7B 278/2023 vom 23. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_278_2023

FR: TF 7B 278/2023 du 23 août 2023

IT: TF 7B 278/2023 del 23 agosto 2023

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ stellte diverse Gesuche um Wechsel seiner amtlichen Verteidigung. Nach erfolgter Hauptverhandlung und während der Dauer der schriftlichen Urteilsbegründung wurde A._____ der Wechsel der amtlichen Verteidigung bewilligt. Mit Eingabe vom 1. Mai 2023 stellte A._____ erneut ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung. Das Obergericht des Kantons Aargau wies das Gesuch am 16. Juli 2023 ab. Zur Begründung führte es aus, es seien keine substantiierten Gründe für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung ersichtlich und alleine die Tatsache, dass A._____ seinen Pflichtverteidiger ablehne, rechtfertige keinen Verteidigerwechsel. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid, mit dem das Obergericht die Abweisung des Gesuchs des Beschuldigten um Auswechslung seines amtlichen Verteidigers schützte; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte. Das droht bei der Abweisung des Gesuchs um Wechsel der amtlichen Verteidigung in der Regel nicht, da eine wirksame und ausreichende Verteidigung - wenn auch nicht durch den Wunsch- oder Vertrauensanwalt - nach wie vor gewährleistet ist. Anders zu beurteilen wäre dies ausnahmsweise etwa dann, wenn der amtliche Verteidiger seine Pflichten grob vernachlässigt hätte (BGE 135 I 261 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich zwar mit den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander, wirft aber dem amtlichen Verteidiger sinngemäss vor, ihn pflichtwidrig ungenügend vertreten zu haben. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei immer noch davon überzeugt, dass sein amtlicher Verteidiger nicht in der Lage und auch nicht gewillt sei, ihn zu verteidigen. Seinem Verteidiger fehle anscheinend "Lust, Reiz, Motivation und vor allem die Zeit". Es treffe zwar zu, dass ihm bereits in der Vergangenheit ein Verteidigerwechsel bewilligt worden sei. Indessen sei aber lediglich "ein schlechter Nichtsnutz durch einen anderen Nichtsnutz" ersetzt worden. Sein derzeitiger amtlicher Verteidiger habe sein Haftentlassungsgesuch ungenügend begründet und hätte die

Abweisung jedenfalls an das Bundesgericht weiterziehen müssen. Aus diesen Behauptungen folgt allerdings nicht, dass der amtliche Verteidiger den Beschwerdeführer tatsächlich nicht fachgerecht vertrat und dies nicht auch weiterhin tun würde. Vielmehr führt der Beschwerdeführer selbst aus, dass sein amtlicher Verteidiger mit ihm seinen ganzen Fall "durchgegangen" sei, die Berufungserklärung sowie das Haftentlassungsgesuch besprochen und alles, was dazu gehöre, geplant habe. Einzig aufgrund der Tatsache, dass das Gesuch um Haftentlassung abgewiesen wurde, lässt sich zumindest nicht ableiten, er werde nicht fachgerecht vertreten. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ergibt sich demnach nicht, weshalb ihm vorliegend aus dem Umstand, dass sein amtlicher Verteidiger sein Amt weiterführt, ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde richtet sich damit gegen einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen kann ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.